Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Novartis AG trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-91/16) (1)

(ESF — Unter das Ziel 1 fallendes Operationelles Programm für die Region Sizilien — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Berechnung anhand der Extrapolationsmethode — Verhältnismäßigkeit — Art. 39 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1260/199 — Begründungspflicht)

(2018/C 094/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Arenas und F. Tomat)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 9413 der Kommission vom 17. Dezember 2015 über die Kürzung des Zuschusses des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Operationelle Programm für die Region Sizilien, das Teil des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen Italiens (CCI 1999IT 161PO011) ist

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 136 vom 18.4.2016.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Arctic Cat/EUIPO — Slazengers (Darstellung einer nach rechts springenden Raubkatze)

(Rechtssache T-113/16) (1)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke, die eine nach rechts springende Raubkatze darstellt — Ältere Unionsbildmarke, die eine nach links springende Raubkatze darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 094/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arctic Cat, Inc. (Thief River Falls, Minnesota, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann und S. Fröhlich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Slazengers Ltd (Burnham, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2016 (Sache R 2953/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Slazengers und Arctic Cat

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Arctic Cat, Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2018 — Centro Clinico e Diagnostico G.B. Morgagni/Kommission (Rechtssache T-172/16) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Ermäßigte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen in den von den Naturkatastrophen in Italien betroffenen Gebieten — Beschluss, der die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und deren Rückforderung anordnet — Nichtigkeitsklage — Potenzieller Empfänger, der über ein wohlerworbenes Recht verfügt — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Gleichbehandlung — Vertrauensschutz)

(2018/C 094/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Centro Clinico e Diagnostico G.B. Morgagni Srl (Catane, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Castorina)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Stancanelli und V. Bottka)

Gegenstand

Antrag auf "unionsrechtskonforme Auslegung" des Beschlusses (EU) 2016/195 der Kommission vom 14. August 2015 über die Maßnahmen SA.33083 (12/C) (ex 12/NN) (die Italien durchgeführt hat, über ermäßigte Steuern und Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen [alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft]) und SA.35083 (12/C) (ex 12/NN) (die Italien durchgeführt hat, über ermäßigte Steuern und Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Erdbeben von 2009 in den Abruzzen [alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft]) und hilfsweise Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Centro Clinico e Diagnostico G. B. Morgagni Srl trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 211 vom 13.6.2016.